

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Verbändebeteiligung v. 30.05.2018

Verband:	Mitglieder des Ausschusses „Notfallschutz“ der Strahlenschutzkommission
Datum:	25.6.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	StrlSchG § 97 (1)	Bund und Länder stellen Notfallpläne nach den §§ 98, 99, 100 und 101 auf. In diesen Notfallplänen sind die geplanten angemessenen Reaktionen auf mögliche Notfälle anhand bestimmter Referenzszenarien darzustellen. Die darzustellenden Notfallreaktionen umfassen			Bund und Länder stellen Notfallpläne nach den §§ 98, 99, 100 und 101 auf. In diesen Notfallplänen sind die Zuständigkeiten und Entscheidungswege anhand bestimmter Referenzszenarien und der geplanten Notfallreaktionen darzustellen. Die darzustellenden Notfallreaktionen umfassen
2	Art. 1 §138 (1)	Der nach § 115 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes für den Schutz der Einsatzkräfte im Notfalleinsatz Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Exposition einer Einsatzkraft in einer Notfallexpositionssituation oder einer anderen Gefahrenlage nach § 116 des			Der nach § 115 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes für den Schutz der Einsatzkräfte im Notfalleinsatz Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Exposition einer Einsatzkraft in einer Notfallexpositionssituation oder einer anderen Gefahrenlage

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>Strahlenschutzgesetzes ermittelt wird. Die Ermittlung kann erfolgen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Messung der Personendosis, 2. die Übernahme Ergebnisse der der Messung der Personendosis einer anderen Person mit vergleichbaren Expositionsbedingungen oder 3. die Messung der Ortsdosis, der Ortsdosisleistung, der Konzentration radioaktiver Stoffe in der Luft oder der Kontamination der Umgebung jeweils in Verbindung mit der Aufenthaltszeit und 4. erforderlichenfalls zusätzlich durch die 			<p>nach § 116 des Strahlenschutzgesetzes ermittelt wird. Die Ermittlung kann erfolgen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Messung der Personendosis, 2. der Übernahme von Ergebnissen der Messung der Personendosis einer anderen Person mit vergleichbaren Expositionsbedingungen oder 3. einer Abschätzung in der Regel aus Messungen der Ortsdosis, der Ortsdosisleistung, der Konzentration radioaktiver Stoffe in der Luft oder der Kontamination der Umgebung jeweils in Verbindung mit der Aufenthaltszeit und 4. einer Messung biologischen Parametern in der Regel durch die Messungen der Körperaktivität oder der Aktivität der Ausscheidungen durch eine nach § 169 des

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Messung der Körperaktivität oder der Aktivität der Ausscheidungen durch eine nach § 169 des Strahlenschutzgesetzes bestimmte Messstelle oder 5. auf andere durch die zuständige Behörde festgelegte Weise.			Strahlenschutzgesetzes bestimmte Messstelle oder 5. anderen durch die zuständige Behörde festgelegten Methoden .
3	Art. 1 § 138 (1) Punkt 4	erforderlichenfalls zusätzlich durch die Messung der Körperaktivität ...	Inhalt	Messung der Körperaktivität oder der Aktivität der Ausscheidungen	Aufnahme der „biologischen und physikalischen retrospektiven Dosimetrie“ als Messart
4	Art. 1 §138 (3)	In Absatz 3 Ende: „... der Ermittlung der Körperdosis § 170 Absatz 4 ...“	Redakt.		„... der Ermittlung der Körperdosis gemäß § 170 Absatz 4 ...“
5	Art. 1 §138 (3)	..., Notfalleinsatz Verantwortliche dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Ermittlung der Körperdosis § 170 Absatz 4 des Strahlenschutzgesetzes übermittelt werden.			...Notfalleinsatz Verantwortliche dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Körperdosis nach § 170 Absatz 4 des Strahlenschutzgesetzes übermittelt werden.
6	Art. 2 NDWV § 1	Diese Verordnung legt zum Schutz der Bevölkerung vor			Diese Verordnung legt zum Schutz der Bevölkerung vor den

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>den Gefahren ionisierender Strahlung Dosiswerte fest, die bei einem Notfall im Sinne des § 5 Absatz 26 des Strahlen-schutzgesetzes als radiologische Kriterien für die Angemessenheit folgender Schutzmaßnahme dienen:</p> <p>Aufforderung zum Aufenthalt in Gebäuden,</p> <p>Aufforderung zur Einnahme von Jodtabletten,</p> <p>Evakuierung.</p>			<p>Gefahren ionisierender Strahlung Dosiswerte fest, die bei einem Notfall im Sinne des § 5 Absatz 26 des Strahlen-schutzgesetzes als radiologische Kriterien für die Angemessenheit folgender Schutzmaßnahme dienen:</p> <p>Aufforderung zum Aufenthalt in Gebäuden,</p> <p>Aufforderung zur Einnahme von Jodtabletten,</p> <p>Evakuierung.</p> <p>Dies beinhaltet nicht, dass diese Maßnahmen grundsätzlich angeordnet werden müssen. Bei der Anordnung ist stets die Angemessenheit im Einzelfall zu berücksichtigen.</p>
7	Art. 2 NDWV § 2 (1)	Radiologisches Kriterium für die Angemessenheit einer Aufforderung der Bevölkerung zum Aufenthalt in Gebäuden ist eine Dosis von 10 Millisievert, die betroffene Personen ohne Schutzmaßnahmen bei		In gleicher Weise bitte auch bei den beiden anderen Schutzmaßnahmen anwenden!	Radiologisches Kriterium für die Angemessenheit einer Aufforderung der Bevölkerung zum Aufenthalt in Gebäuden ist eine mögliche (oder erwartete) Dosis von 10 Millisievert, welche die betroffene Personen ohne Schutzmaßnahmen bei einem

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		einem Daueraufenthalt im Freien innerhalb von sieben Tagen erhalten würden.			Daueraufenthalt im Freien innerhalb von sieben Tagen erhalten würden.
8	Art. 2 NDWV §2 (3)	„Die Schätzung des Dosiswerts erfolgt ohne ...“	Allg.	Es sollte gefordert werden, dass das Schätzverfahren „geeignet“ ist. Zwei Kommentare hierzu: <ol style="list-style-type: none"> 1. Eventuell wäre der Hinweis auf die zu verwendenden Dosiskoeffizienten, Atemraten, etc. sinnvoll. 2. Bei den Maßnahmen Verbleiben im Haus und Evakuierung wird keine Aussage zum Alter der betroffenen Personen gemacht. Daher könnte zur Präzisierung der Angemessenheit von Schutzmaßnahmen ein Hinweis auf die beim Schätzverfahren betrachtete Personengruppe Kleinkinder erfolgen. 	„Die Schätzung des Dosiswerts erfolgt durch ein geeignetes Verfahren ohne ...“
9	Art. 2 NDWV § 3 (1)	Radiologisches Kriterium für die Angemessenheit einer Aufforderung zur Einnahme			Radiologisches Kriterium für die Angemessenheit einer Aufforderung zur Einnahme von

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>von Jodtabletten ist eine Schilddrüsenfolgedosis</p> <p>von 50 Millisievert für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie für Schwangere und</p> <p>von 250 Millisievert für Personen im Alter von 18 bis 45 Jahren.</p> <p>Abzuschätzen ist der Wert der Schilddrüsenfolgedosis, die betroffene Personen bei einem Daueraufenthalt im Freien ohne Schutzmaßnahmen über einen Zeitraum von sieben Tagen inhalierte Radioiod erhalten würden.</p>			<p>Jodtabletten ist eine mögliche Schilddrüsenfolgedosis</p> <p>von 50 Millisievert für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie für Schwangere und</p> <p>von 250 Millisievert für Personen im Alter von 18 bis 45 Jahren.</p> <p>Abzuschätzen ist der Wert der erwarteten Schilddrüsenfolgedosis, welche die betroffene Personen bei einem Daueraufenthalt im Freien ohne Schutzmaßnahmen über einen Zeitraum von sieben Tagen durch das inhalierte Radioiod erhalten würden.</p>
10	Art. 2 NDWV §3 (2)	„... über einen Zeitraum von sieben Tagen inhalierte Radioiod erhalten würden ...“	Redakt.		„... über einen Zeitraum von sieben Tagen durch inhaliertes Radioiod erhalten würden ...“
11	Art. 2 NDWV §3 (3)	„Die Schätzung des Werts der Schilddrüsenfolgedosis erfolgt ...“	Allg.	Siehe lfd. Nr. 8; insbesondere Berücksichtigung einer erhöhten Atemrate in einer Notfallexpositionssituation.	„Die Schätzung des Werts der Schilddrüsenfolgedosis erfolgt durch ein geeignetes Verfahren ...“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
12	Art. 2 NDWV §3 (4)	„Die Schätzung des Dosiswerts erfolgt ohne...“	Allg.	Siehe lfd. Nr. 8	„Die Schätzung des Dosiswerts erfolgt durch ein geeignetes Verfahren ohne ...“